



# Ergänzung zur Wegleitung 2020

Bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Wegzugs  
ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2021

# 2021

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeine Hinweise                               | 2 |
| 2. Elektronische Steuererklärung                     | 2 |
| 3. Beendigung der Steuerpflicht im Kanton St. Gallen | 2 |
| 4. Unterjährige Veranlagung                          | 2 |
| 5. Satzbestimmendes Einkommen                        | 2 |
| 6. Erträge aus beweglichem Vermögen                  | 3 |
| 7. Pauschalierte Abzüge                              | 3 |
| 8. Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer      | 3 |
| 9. Stichtag für die Vermögensdeklaration             | 4 |
| 10. Berechnung der geschuldeten Vermögenssteuer      | 4 |
| 11. Änderungen gegenüber der Wegleitung 2020         | 4 |

*Unterjährige Veranlagungen weichen von einer ordentlichen Veranlagung ab.*

*Materielle Änderungen sind auf diesem Merkblatt aufgeführt.*

*Beendigung der Steuerpflicht unter dem Jahr.*

*Überlebende Partner/-innen begründen im betreffenden Jahr zwei Steuerpflichten.*

*Zu deklarieren sind nur die während der Steuerpflicht tatsächlich zugeflossenen Einkünfte und Aufwendungen.*

*Steuersatzbestimmend ist immer ein Jahreseinkommen. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.*

## 1. Allgemeine Hinweise

Ergänzend zur beiliegenden Wegleitung hilft Ihnen dieses Merkblatt, die zugestellte Steuererklärung korrekt auszufüllen. Dabei werden die Besonderheiten der unterjährigen Veranlagung (Steuerpflicht weniger als ein Jahr) und die Abweichungen zur ganzjährigen Steuerpflicht erläutert.

Die zugestellte Wegleitung betrifft die Vorperiode. Materielle Anpassungen, die aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorzunehmen sind, werden ebenfalls auf diesem Merkblatt dargestellt.

## 2. Elektronische Steuererklärung

Wird die Steuerpflicht unter dem Jahr beendet, kann die Steuererklärung mit dem Vorjahresprogramm 2020 ausgefüllt und elektronisch eingereicht werden. Starten Sie das Programm und klicken Sie auf «Neue Steuererklärung **Beendigung 2021**».

Hinweis: Bei Beendigung der Steuerpflicht am Stichtag 31. Dezember 2021 ist für die Deklaration die eTaxes Software 2021 zu verwenden (nicht die Version des Jahres 2020).

## 3. Beendigung der Steuerpflicht im Kanton St. Gallen

### Wegzug ins Ausland

Personen, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland verlegen, beenden damit ihre Steuerpflicht im Kanton.

### Tod, bzw. Tod eines Partners/Partnerin

Die gemeinsame Steuerpflicht erlischt per Todestag. Es erfolgt auf diesen Zeitpunkt hin eine steuerliche Abrechnung (unterjährige Veranlagung). Der/Die überlebende Partner/-in begründet ab dem Folgetag eine neue Steuerpflicht mit einer ebenfalls unterjährigen Veranlagung.

## 4. Unterjährige Veranlagung

Umfasst die Steuerperiode weniger als ein Kalenderjahr, wird eine unterjährige Veranlagung vorgenommen. Es sind lediglich die während der Dauer der Steuerpflicht effektiv zugeflossenen Einkünfte und Aufwendungen zu deklarieren.

## 5. Satzbestimmendes Einkommen

Massgebend für die Satzbestimmung sind immer die auf ein Jahr umgerechneten regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen. Die notwendigen Umrechnungen werden durch die Veranlagungsbehörde vorgenommen und mit der Veranlagungsberechnung eröffnet.

Unregelmässig fliessende Einkünfte sind zu bezeichnen und auszuweisen, da diese nicht umgerechnet werden.

Berechnungsbeispiel unter Punkt 7.

## 6. Erträge aus beweglichem Vermögen

Zu deklarieren sind nur die während der Dauer der Steuerpflicht effektiv zugeflossenen Vermögenserträge. March- oder pro rata temporis Zinsen sind nicht zu deklarieren. Im Todesfall werden sie bei den Rechtsnachfolgern (u.a. Erben) im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerlich erfasst.

*Nur tatsächlich zugeflossene Erträge sind zu deklarieren.*

Wegzuger ins Ausland können allfällige Verrechnungssteuerguthaben nur geltend machen, wenn sie die entsprechenden Bankkonti auf den Zeitpunkt des Wegzugs saldieren.

## 7. Pauschalierte Abzüge

Sofern Pauschal-, bzw. Maximalabzüge eingesetzt werden, sind diese im Umfang der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Zur Satzbestimmung werden jedoch die vollen Beträge berücksichtigt. Dies betrifft die folgenden Abzüge:

*Pauschalabzüge werden im Verhältnis der Steuerpflichtsdauer zu einem Kalenderjahr berücksichtigt.*

- Ziff. 10 Berufskosten (Formular 4, Ziff. 3.1 und 5.1)
- Ziff. 14 Versicherungsprämien und Sparzinsen
- Ziff. 16.1 Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen
- Ziff. 16.2 Kinderbetreuungskosten
- Ziff. 17 Zweiverdienerabzug
- Ziff. 23 Sozialabzüge

### **Berechnungsbeispiel anhand Ziff. 23.2, Abzug für Kinder in Schule oder Ausbildung**

|  |   |
|--|---|
| Dauer der Steuerpflicht 1. Januar – 30. Juni         | 180 Tage  |
| Kinderabzug für ganzes Kalenderjahr (satzbestimmend) | Fr. 10'200  |
| <b>massgebliche Berechnung</b>                       | <b>Fr. <math>10'200 \div 360 \times 180</math> Tage</b> |
| Kinderabzug zu deklarieren                           | Fr. 5'100   |

## 8. Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer

Zu versteuern ist das aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelte steuerbare Einkommen. Für den Steuersatz ist das auf ein Jahr umgerechnete Einkommen massgebend.

*Satzbestimmend ist das auf ein Jahr umgerechnete Einkommen.*

### **Beispiel anhand eines gemeinsam steuerpflichtigen Paares (Splittingtarif)**

|  |            |
|--|------------|
| Dauer der Steuerpflicht 1. Januar – 30. Juni                               | 180 Tage   |
| Einkommen effektiv   | Fr. 36'000 |
| Satzbestimmendes Einkommen   | Fr. 72'000 |
| Einfache Steuer in % auf satzbestimmendem Einkommen gemäss geltendem Tarif | 4.1667%    |

### **Steuerberechnung**

Das effektive Einkommen zum Satz des gesamten Einkommens ergibt eine einfache Steuer (4.1667 % von Fr. 36'000) von

Fr. 1'500.00

Dies ergibt – multipliziert mit dem Steuerfuss von 270 % (Annahme) – einen Steuerbetrag von

Fr. 4'050.00

## 9. Stichtag für die Vermögensdeklaration

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht (Wegzugs- oder Todestag).

*Wegzugsdatum ins Ausland, bzw. Todesdatum.*

Die einfache Vermögenssteuer beträgt 1.7 Promille.

## 10. Berechnung der geschuldeten Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

### Beispiel:

|   |             |
|---|-------------|
| Dauer der Steuerpflicht 1. Januar – 30. Juni  | 180 Tage    |
| Ermitteltes steuerbares Vermögen per Stichtag | Fr. 200'000 |
| Die einfache Steuer beträgt 1.7 Promille      | Fr. 340     |

### Steuerberechnung

|  |         |
|--|---------|
| Die massgebende einfache Steuer beträgt bei einer Dauer der Steuerpflicht von 180 Tagen (Fr. $340 \div 360 \times 180$ ) | Fr. 170 |
| Dies ergibt – multipliziert mit dem Steuerfuss von 270% (Annahme) – einen Steuerbetrag von                               | Fr. 459 |

## 11. Änderungen gegenüber der Wegleitung 2020

Seite

13.1 Neue Maximalbeiträge für die Säule 3a ab 2021

### Vorsorgebeiträge Säule 3a

|   |            |               |    |
|---|------------|---------------|----|
| Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören  | bisher Fr. | 6'826         | 19 |
|   | neu Fr.    | <b>6'883</b>  |    |
| Erwerbstätige, die <b>keiner</b> Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens | bisher Fr. | 34'128        |    |
|   | neu Fr.    | <b>34'416</b> |    |